Lerneinheit zum Thema „Frieden und Weltbürgerrecht“; Philosophie, Politik: Klasse 10-12.

aibo PUBLISHING



Inhalt

Über diese Handreichung
Seite 4

Fachliche und didaktische Grundlagen
Seite 6

Unterrichtsreihe in 5 Stunden
Seite 18

1. Stunde: Ist Waffenruhe schon Frieden?
Seite 21

2. Stunde: Wer darf über Krieg entscheiden?
Seite 32

3. Stunde: Braucht die Welt einen Weltstaat?
Seite 41

4. Stunde: Wem gehört die Erde?
Seite 53

5. Stunde: Muss gerechte Politik öffentlich sein?
Seite 64

Abschlussaufgabe
Seite 75

Kontaktdaten
Seite 77

Zusatzmaterial

Das Zusatzmaterial beinhaltet die Schrift „Zum ewigen Frieden“ in Einfacher Sprache. Zusätzlich enthält es Informationen zu Kants Leben und seiner Philosophie.
Dadurch können die Schülerinnen und Schüler zentrale Gedanken des Textes eigenständig erschließen, auf die Werte der UN-Charta beziehen und kritisch prüfen.

Hier auf gutenberg.org finden Sie den Originaltext zum Vergleich und optionalen Einsatz im Unterricht:

Das gesamte Buch „Immanuel Kant – Was ist Aufklärung? Und weitere Schriften: Was heißt: sich im Denken orientieren? Zum ewigen Frieden. In Einfacher Sprache.“ kann hier bestellt werden.

Über diese Handreichung

Diese Handreichung begleitet Immanuel Kants Schrift „Zum ewigen Frieden“ in einer Fassung in Einfacher Sprache. Der Schülertext wird abschnittsweise eingesetzt. Im Mittelpunkt steht nicht die vollständige Erschließung jedes Gedankens, sondern die Frage, wie dauerhafter Frieden rechtlich und moralisch möglich werden kann.

Kant versteht Frieden nicht als bloße Pause zwischen Kriegen. Frieden muss durch verlässliche Regeln geschaffen werden: innerhalb von Staaten, zwischen Staaten und im Verhältnis aller Menschen zueinander. Die Unterrichtsreihe führt deshalb von der Unterscheidung zwischen Waffenstillstand und Frieden über politische Mitwirkung und einen Bund freier Staaten bis zum Weltbürgerrecht und zum Öffentlichkeitsprinzip. Die UN-Charta dient dabei als historisch späterer Rechtsvergleich.

Die Lernenden prüfen, welche Kantischen Probleme 1945 in verbindliche Völkerrechtsnormen und internationale Institutionen übersetzt wurden: friedliche Streitbeilegung, Gewaltverbot, souveräne Gleichheit, kollektive Friedenssicherung, internationale Gerichtsbarkeit, Menschenrechte und die Veröffentlichung von Verträgen. Ebenso wichtig sind die Unterschiede: Die Vereinten Nationen sind kein Weltstaat, verlangen keine republikanische Staatsform und verbinden staatliche Gleichheit mit besonderen Befugnissen der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats. Die fünf Stunden können als geschlossene Reihe unterrichtet oder einzeln in größere Einheiten zu Krieg und Frieden, Menschenrechten, Demokratie, internationaler Zusammenarbeit, Migration, Kolonialismus, Völkerrecht oder politischer Ethik eingefügt werden. Die Reihe ist problemorientiert: Die Lernenden bilden zuerst ein eigenes Urteil an einem Fall, prüfen es anschließend mit Kant und vergleichen es dann mit ausgewählten Regeln der UN-Charta.

Aktuelle Kriege können angesprochen werden, müssen aber nicht den Ausgangspunkt bilden. Abstrakte oder erfundene Fälle verhindern vorschnelle Lagerbildung und ermöglichen es, Kriterien zu erarbeiten, bevor konkrete Konflikte beurteilt werden.

Bereich	Festlegung
Zielgruppe	Klassen 10-12; Philosophie, Praktische Philosophie, Ethik, Werte und Normen, Gesellschaftslehre und politische Bildung
Zeitbedarf	5 x 45 Minuten; Kurzfassung in 2-3 Stunden
Historischer Fokus	Ausgewählte Abschnitte aus „Zum ewigen Frieden“ in Einfacher Sprache sowie kurze Auszüge und Paraphrasen aus der UN-Charta
Leitfrage	Europa am Ende des 18. Jahrhunderts und die Entwicklung bis zur UN-Charta von 1945: souveräne Staaten, Kriegsrecht, Völkerbund, kollektive Sicherheit, Menschenrechte und internationale Gerichtsbarkeit
Zentrale Begriffe	Wie kann Frieden zwischen Staaten dauerhaft werden und inwiefern setzt die UN-Charta Kants Ideen fort, verändert oder begrenzt sie?
Ergebnisse	Waffenstillstand, Frieden, Rechtszustand, republikanische Verfassung, Völkerrecht, Friedensbund, UN-Charta, souveräne Gleichheit, Gewaltverbot, Sicherheitsrat, Internationaler Gerichtshof, Weltbürgerrecht, Menschenrechte, Öffentlichkeit
Zusatzmaterial	Friedensbedingungen, Verfassungs-Check, Kant-UN-Modellvergleich, Entwurf eines Friedensbundes, Weltbürgerrechts- und Menschenrechtskarte sowie Öffentlichkeits-Check

Fachliche und didaktische Grundlagen

Historische Einordnung: Frieden als Aufgabe des Rechts

Kant veröffentlicht „Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf“ im Jahr 1795. Der Titel spielt auf ein Gasthausschild mit einem Friedhof an: Vielleicht gibt es „ewigen Frieden“ nur im Tod. Kant nimmt diese düstere Pointe ernst und wendet sie gegen eine Politik, die immer neue Kriege hervorbringt.

Der Text reagiert auf eine Staatenwelt, in der Herrscher Gebiete durch Erbschaft, Heirat, Kauf oder Krieg vergrößern konnten, stehende Heere als dauernde Drohung wirkten und koloniale Mächte fremde Länder als verfügbare Räume behandelten. Kant fragt nicht zuerst, ob Menschen friedliebend sind. Er fragt, welche politischen und rechtlichen Strukturen auch dann Frieden ermöglichen, wenn Menschen eigennützig, misstrauisch oder machtorientiert handeln.
Damit verschiebt sich der Blick: Ein Friedensvertrag beendet einen Krieg, aber er schafft noch keine dauerhafte Friedensordnung. Frieden entsteht erst, wenn Gründe für neue Kriege beseitigt, Rechte verlässlich gesichert und Konflikte nach Regeln statt durch Gewalt bearbeitet werden.
Diese Unterscheidung ist der rote Faden der gesamten Reihe und bildet die Brücke zur UN-Charta.

Kants Schrift ist ein wichtiger ideengeschichtlicher Vorläufer der Idee einer dauerhaften Organisation gleichberechtigter Staaten. Der Weg von 1795 zu den Vereinten Nationen verlief jedoch nicht geradlinig: Friedensbewegungen, Haager Konferenzen, der Völkerbund nach dem Ersten Weltkrieg, dessen Scheitern und die Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs prägten die 1945 unterzeichnete UN-Charta. Im Unterricht sollte deshalb von einer Wirkungsgeschichte oder einem Bezugspunkt gesprochen werden, nicht von einer direkten Übernahme eines fertigen Kantischen Bauplans.

Die UN-Charta macht die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zur gemeinsamen Rechtsaufgabe. Sie verpflichtet ihre Mitglieder zur friedlichen Streitbeilegung und verbietet grundsätzlich die Androhung oder Anwendung von Gewalt. Zugleich schafft sie feste Organe: Generalversammlung, Sicherheitsrat und den Internationalen Gerichtshof.
Damit reagiert sie auf das Durchsetzungsproblem, das Kants Friedensbund offenlässt.
Sie erzeugt aber neue Spannungen, besonders durch die Sonderstellung und das aus Art. 27 folgende Vetorecht der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats.

Aufbau der Schrift „Zum ewigen Frieden“:

Teil	Funktion im Gedankengang
Vorwort	Das Bild vom Friedhof stellt die Frage, ob dauerhafter Frieden realistisch ist.
Erster Abschnitt: Vorartikel	Sechs Regeln sollen Bedingungen beseitigen, die neue Kriege wahrscheinlich machen oder späteren Frieden unmöglich machen.
Zweiter Abschnitt: Definitivartikel	Drei feste Rechtsbedingungen sollen Frieden begründen: republikanische Verfassung, Friedensbund freier Staaten, Weltbürgerrecht.
Zusätze	Kant fragt, wodurch die Annäherung an Frieden begünstigt wird und warum Philosophen öffentlich gehört werden sollen.
Anhang	Kant verbindet Moral und Politik. Das Öffentlichkeitsprinzip prüft, ob politische Absichten rechtlich vertretbar sind.
Schluss	Ewiger Frieden ist keine sichere Vorhersage, sondern eine Pflicht und eine schrittweise zu bearbeitende Aufgabe.

Sachanalyse I: Die sechs Vorartikel

Vorartikel	Kerngedanke	Bezug zur UN-Charta und zum heutigen Recht
1. Keine geheimen Vorbehalte	Ein Vertrag ist kein Frieden, wenn eine Seite heimlich den nächsten Krieg vorbereitet. Frieden verlangt ehrliche Absichten und die Beseitigung alter Streitgründe.	Art. 2 Ziff. 2 verlangt die Erfüllung übernommener Pflichten nach Treu und Glauben. Art. 102 verlangt Registrierung und Veröffentlichung internationaler Verträge. Das ist keine allgemeine Kontrolle geheimer Absichten.
2. Staaten sind kein Eigentum	Ein Staat besteht aus Menschen und darf nicht wie eine Sache vererbt, gekauft, getauscht oder verschenkt werden.	Verwandt sind die souveräne Gleichheit (Art. 2 Ziff. 1), das Selbstbestimmungsrecht der Völker (Art. 1 Ziff. 2) und der Schutz territorialer Unversehrtheit und politischer Unabhängigkeit (Art. 2 Ziff. 4).
3. Stehende Heere abbauen	Dauernd kriegsbereite Armeen bedrohen andere Staaten und fördern ein Wettrüsten. Menschen dürfen nicht bloß als Werkzeuge des Krieges behandelt werden.	Die UN-Charta verlangt keine Abschaffung stehender Heere. Art. 26 nennt jedoch die Regulierung von Rüstung als Aufgabe im System der Friedenssicherung.
4. Keine Kriegsschulden*	Kredite dürfen nicht zum unbegrenzten Instrument äußerer Machtpolitik und Kriegsführung werden.	Für Kants Verbot kriegsbezogener Staatsschulden gibt es keine direkte Entsprechung in der UN-Charta.
5. Keine gewaltsame Einmischung**	Ein Staat darf die Verfassung oder Regierung eines anderen nicht mit Gewalt bestimmen. Kant schützt damit staatliche Selbstständigkeit.	Art. 2 Ziff. 4 verbietet Gewalt gegen andere Staaten; Art. 2 Ziff. 7 schützt grundsätzlich die innere Zuständigkeit. Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII bleiben möglich.
6. Vertrauen auch im Krieg schützen	Meuchelmord, Gift, Vertragsbruch und angestifteter Verrat machen späteres Vertrauen unmöglich. Selbst Krieg braucht Grenzen.	Das allgemeine Gewaltverbot begrenzt Krieg grundsätzlich. Verbote einzelner Kriegsmittel werden vor allem im humanitären Völkerrecht geregelt, nicht vollständig in der UN-Charta.

Die Vorartikel beschreiben noch nicht die vollkommene Friedensordnung. Sie räumen Hindernisse aus dem Weg. Kant unterscheidet Verbote, die sofort gelten müssen, von Regeln, deren Umsetzung schrittweise erfolgen kann. Entscheidend ist: Auch im Krieg darf nicht alles erlaubt sein, weil manche Mittel jedes spätere Vertrauen zerstören. Der Vergleich mit der UN-Charta zeigt, dass einige Gedanken zu Grundnormen des modernen Völkerrechts wurden, andere nur teilweise oder gar nicht übernommen sind.

Lehrkraft-Hinweis

*Der vierte Vorartikel verbietet nicht jede öffentliche Verschuldung, sondern Staatsschulden als Instrument äußerer Machtkonflikte. Die Artikel 1, 5 und 6 gelten bei Kant ohne Aufschub; bei 2, 3 und 4 kann die Umsetzung zeitlich gestreckt werden.

**Der Vergleich mit der UN-Charta muss präzise bleiben: Art. 2 Ziff. 4 enthält ein grundsätzliches Gewaltverbot, kennt aber die Selbstverteidigung nach Art. 51 und vom Sicherheitsrat beschlossene Maßnahmen nach Kapitel VII. Art. 102 betrifft die Veröffentlichung von Verträgen, nicht jede geheime politische Planung. Nicht jeder Vorartikel besitzt eine direkte heutige Entsprechung.